

Merkblatt Swissness – Auswirkungen auf die Direktvermarktung

Das neue Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) und die dazu gehörige Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) regeln die Swissness-Anforderung für Lebensmittel detailliert (Art. 48b). Diese ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten hergestellt worden sind, dürfen Herkunftsangaben, die dem bisherigen Recht entsprechen, bis zur Erreichung des Mindesthaltbarkeitsdatums, längstens während zwei Jahren ab Inkrafttreten, das heisst bis zum 01.01.2019, tragen.

Swissness hat nichts mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln zu tun, sondern viel mehr mit dem Marketing rund um ein Lebensmittel. Wenn Kunden Produkte ab Hof kaufen, suchen sie nicht explizit nach Schweizer Kreuzen oder dergleichen auf der Verpackung, weil sie bei handwerklich, in der Region hergestellten Produkten aus regionalen Rohstoffen, von einer Schweizer Herkunft ausgehen dürfen. Die Kennzeichnung nach dem Lebensmittelrecht unterstreicht die Herkunft, hebt diese aber nicht besonders stark heraus. Die Swissness-Regelung wird für viele Betriebe mit Direktvermarktung keinen direkten Einfluss auf ihre Arbeit haben. Anders sieht es aus für Betriebe in touristischen Regionen, die aktiv mit der Schweizer Herkunftsangabe beispielsweise «Swiss Quality» werben.

Wann kommt die Swissness-Regelung gemäss HasLV zur Anwendung?

Es gibt für Lebensmittel zwei unterschiedliche Angaben. Einerseits die obligatorischen Angaben gemäss Lebensmittelrecht und andererseits die Herkunftsangabe:

- In der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (Art. 3) verlangt das Lebensmittelrecht **zwingend** die Angabe des **Produktionslandes** und der **Rohstoffe eines Lebensmittels auf seiner Etikette**.
- In der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) regelt das Herkunftsangabenrecht, welche geografischen Herkunftsangaben (z. B. das Schweizerkreuz oder der Hinweis «Swiss made») **freiwillig** zu **Werbezwecken** auf Produkten angebracht werden dürfen.

Damit diese beiden Bereiche auseinander gehalten werden können, dürfen die obligatorischen Angaben gemäss Lebensmittelrecht nicht als Werbeargumente benutzt werden. Sie müssen als Deklarationsangaben zum Produkt wahrgenommen werden, die nicht in erster Linie die Aufmerksamkeit der Konsumentinnen und Konsumenten auf sich ziehen. Die Trennlinie zwischen diesen beiden Gebieten ist dünn. Entscheidend ist die Gestaltung und Etikettierung sowie die Wahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten. Um Täuschung zu vermeiden, sollte die Angabe des Produktionslandes gemäss Lebensmittelrecht in Bezug auf Farbe, Grösse und Schriftart sich nicht von der restlichen obligatorischen Kennzeichnung abheben.

Beispiel:

Ein Käse ist prominent mit der Beschriftung «Schweizer Käse» versehen und ist in der Schweiz jedoch mit ausländischer Milch hergestellt, so ist das nach dem Herkunftsangabenrecht unzulässig, obwohl das Produktionsland nach dem Lebensmittelrecht die Schweiz ist.

Unter welchen Voraussetzungen darf die Bezeichnung «Schweiz» als Werbeträger verwendet werden?

Bezeichnungen oder Bildzeichnungen sind Herkunftsangaben und als Werbeargument vorgesehen. Das heisst, sie sind ein direkter Hinweis auf die geografische Herkunft der Ware. Ein Produzent oder Dienstleister benötigt keine Bewilligung für die Herkunftsangabe «Schweiz», jedoch ist es zwingend, dass diese zutreffend ist. Der entsprechende Beweis muss jedoch nur im Fall eines Rechtsstreits erbracht werden.

Beispiele für solche Bezeichnungen:

«Schweiz»

«Made in Switzerland»

«Schweizer Rezept»

«Swiss Quality»

Bildzeichnungen wie Schweizer Kreuz, Matterhorn, Wilhelm Tell, etc.

Wie wird die Herkunft von Naturprodukten nach Swissness bestimmt?

Gemäss MschG Art. 48 a

«Die Herkunft eines Naturprodukts entspricht:

- a. für mineralische Erzeugnisse: dem Ort der Gewinnung;
- b. für pflanzliche Erzeugnisse: dem Ort der Ernte;
- c. für Fleisch: dem Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben;
- d. für andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse: dem Ort der Haltung der Tiere;
- e. für Jagdbeute und Fischfänge: dem Ort der Jagd oder des Fischfangs;
- f. für Zuchtfische: dem Ort der Aufzucht. »

Wie wird die Herkunft von Lebensmitteln bestimmt?

Bei Lebensmitteln müssen zwei Bedingungen gemäss MschG Art. 48 b gleichzeitig erfüllt sein:

- mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe oder Zutaten, aus denen sie sich zusammensetzen, müssen aus der Schweiz stammen; bei Milch und Milchprodukten sind 100 % des Gewichts des Rohstoffs Milch erforderlich;
- die Verarbeitung, die ihnen ihre wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, muss in der Schweiz stattfinden (z. B. Verarbeitung von Milch zu Käse).

Die neue Gesetzgebung sieht mehrere Ausnahmen zum 80 %-Kriterium vor und trägt so den Herausforderungen Rechnung, die die verarbeitende Industrie zu bewältigen hat. So können etwa Naturprodukte, die in der Schweiz nicht vorkommen (z. B. Kakao, Kaffee) oder die – völlig unabhängig vom Willen der Produzenten – temporär nicht verfügbar sind (z. B. schlechte Ernten aufgrund ungünstiger Witterung oder Tierseuchen), von der Berechnung ausgenommen werden.

Die Berücksichtigung der in der Schweiz nicht in ausreichender Menge verfügbaren Rohstoffe wird anhand ihres Selbstversorgungsgrads (SG) bestimmt. Der SG ist in der HasLV im Anhang 1 geregelt und wird **jährlich** überarbeitet. Der SG ist gemäss MschG Art. 48 b⁴ in der Berechnung des **Mindestanteils** an Schweizer Rohstoffen wie folgt zu berücksichtigen:

- Wenn der Selbstversorgungsgrad 50 % und mehr beträgt, wird der betreffende Rohstoff voll berücksichtigt.
- Wenn der Selbstversorgungsgrad zwischen 20 % und 49,9 % liegt, ist der betreffende Rohstoff nur zur Hälfte anzurechnen;

- Wenn der Selbstversorgungsgrad unter 20 % liegt, wird der betreffende Rohstoff von der Berechnung ausgenommen.

Soweit Naturprodukte aus der Schweiz stammen, können diese immer zur Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils berücksichtigt werden (Art. 4, Abs. 3 HasLV).

Es ist jedoch zu beachten, dass

- Schweizer Halbfabrikate nur zu 80 % angerechnet werden können (vergl. Art. 4, Abs. 2 HasLV).
- Schweizer Wasser nicht angerechnet werden kann (vergl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a HasLV).
- Bagatellzutaten, welche bei der Berechnung des Mindestanteils vernachlässigt wurden, nicht zur Erfüllung des Mindestanteils angerechnet werden können (vergl. Art. 4 Abs. 3 Bst. b HasLV).

Die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) enthält weitere Ausnahmen und flexible Regelungen, insbesondere:

- dass die Rezeptur als Berechnungsgrundlage verwendet wird (vgl. Artikel 3 Absatz 1 HasLV);
- die Vernachlässigung von Zutaten in der Berechnung, sofern diese in Kleinstmengen enthalten sind und nicht namensgebend und wesentlich für die Eigenschaften des Produkts sind (vgl. Bedingungen von Artikel 3 Absatz 4 HasLV);
- eine flexible Regel für die Einbeziehung der Halbfabrikate in die Berechnung. Diese müssen nicht in ihre Rohstoffe aufgeteilt werden (Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 2 HasLV);
- eine sogenannte Qualitätsausnahme für Naturprodukte, die in der Schweiz für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in einer bestimmten technischen Qualität verfügbar sind (z. B. bestimmte Mehlsorten für Teigwaren). Diese Ausnahme kann nur unter den Voraussetzungen von Artikel 9 HasLV in Anspruch genommen werden;
- die Möglichkeit der Angabe einer einzelnen Zutat (z. B. «Lasagne mit Schweizer Rindfleisch»), wenn die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 5 HasLV erfüllt sind; Der betroffene Rohstoff muss für das Lebensmittel gewichtsmässig bedeutend sowie wesenbestimmend sein. Der Rohstoff muss zu 100 % aus der Schweiz stammen. Das Lebensmittel muss vollumfänglich in der Schweiz produziert werden. Für diese Angabe darf die Schriftgrösse nicht grösser gewählt werden als für die Sachbezeichnung. Die Verwendung eines Schweizerkreuzes ist in diesem Fall unzulässig. Die Information darf nicht den Eindruck entstehen lassen, dass sich die Schweizer Herkunftsangabe auf das Lebensmittel als Ganzes beziehe.
- die Berücksichtigung bestimmter landwirtschaftlicher Nutzflächen im Ausland bei der Bestimmung der Schweizer Herkunft von Lebensmitteln oder Naturprodukten (z. B. Liechtenstein, Genfer Freizonen, am 1. Januar 2014 im Ausland bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen etc.; vgl. Artikel 2 HasLV).

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend sind einzig die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Quellenangabe

- Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 232.112.1
- Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MschG)
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 232.11
- Swissness – Factsheet zur Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel
- www.google.ch > Factsheet Swissness > 1. Link (PDF) von www.ige.ch

Berechnungsbeispiele

Haselnuss-Makrönli mit Türkischen Haselnüssen und Schweizer Zucker

Berechnung von 80 % Schweizer Rohstoffe

Rezept	SG %	Basis der Berechnung		Berücksichtigung Swissness	
115 g Eiweiss aus 3 Eiern (Schweiz)	52.9	Eiweiss	22.3 %	Eiweiss	22.3 %
(3 g) 1 Prise Salz (Schweiz)	100	Salz Kleinstmenge	0 %	Salz Kleinstmenge	0 %
100 g Zucker (Schweiz)	57.4	Zucker	19.4 %	Zucker	19.4 %
300 g gemahlene Haselnüsse (Türkei)	< 5	Haselnüsse SG* unter 20 %, kann angerechnet werden, muss aber nicht.	(58.25 %) 0 %	Haselnüsse	0 %
			41.7 %		41.7 %

Lesehilfe:

*SG = Selbstversorgungsgrad

Es müssten 80 % der 41.7 % Zutaten aus der Schweiz stammen.

80 % von 41.7 % = 33.36 %

In diesem Berechnungsbeispiel stammen alle Zutaten der 41.7 % aus der Schweiz. Dies aber nur, weil Haselnüsse in der Schweiz kaum verfügbar sind und somit nicht in die Berechnung einbezogen werden müssen. Die Vorgaben von Swissness sind erfüllt.

Baumnuß-Makrönli mit Schweizer Baumnußen und EU-Zucker

Berechnung von 80 % Schweizer Rohstoffe

Rezept	SG %	Basis der Berechnung		Berücksichtigung Swissness	
115 g Eiweiss aus 3 Eiern (Schweiz)	52.9	Eiweiss	22.3 %	Eiweiss	22.3 %
(3 g) 1 Prise Salz (Schweiz)	100	Salz Kleinstmenge	0 %	Salz Kleinstmenge	0 %
100 g Zucker (EU)	57.4	Zucker	19.4 %	Zucker	0 %
300 g gemahlene Baumnußen (Schweiz)	16.3	Baumnußen SG unter 20 %, kann angerechnet werden, da Rohstoff aus der Schweiz (gemäss HasLV Art. 4, Abs. 3)	58.25 %	Baumnußen	58.25 %
			99.95 %		80.55 %

Lesehilfe: Es müssten 80 % der 99.95 % Zutaten aus der Schweiz stammen.

80 % von 99.95 % = 79.96 %

Mit 80.55 % sind die Vorgaben von Swissness erfüllt.

Bemerkung: Sicherlich ist ein Schweizer Baumnuß-Makrönli mit Schweizer Zucker authentischer.

Baumnuss-Makrönli mit Schweizer Baumnüssen und Schweizer Zucker

Berechnung von 80 % Schweizer Rohstoffe

Rezept	SG %	Basis der Berechnung		Berücksichtigung Swissness	
115 g Eiweiss aus 3 Eiern (Schweiz)	52.9	Eiweiss	22.3 %	Eiweiss	22.3 %
(3 g) 1 Prise Salz (Schweiz)	100	Salz Kleinstmenge	0 %	Salz Kleinstmenge	0 %
100 g Zucker (Schweiz)	57.4	Zucker	19.4 %	Zucker	19.4 %
300 g gemahlene Baumnüsse (Schweiz)	16.3	Baumnüsse SG unter 20 %, kann angerechnet werden, da Rohstoff aus der Schweiz (gemäss HasLV Art. 4, Abs. 3)	58.25 %	Baumnüsse	58.25 %
			99.95 %		99.95 %

Lesehilfe: Alle Zutaten stammen aus der Schweiz. Ein lupenreines Schweizer Produkt, das die Swissness-Mindestanforderungen übertrifft.